

Datum: 07.06.2022
Telefon: 0 233-68444
Telefax: 0 233-68493
Herr

r@muenchen.de

Anlage 1
Sozialreferat
Amt für Soziale Sicherung
S-I-WH2

Risikobewertung im SGB XII Rechtskreiswechsel vom AsylbLG zum SGB II bzw. SGB XII

Die Sozialbürgerhäuser unterstützen seit 16.03.2022 den Fachbereich „Hilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (S-III-MF)“ bei der Bewältigung der enormen Antragsflut der ukrainischen Geflüchteten im AsylbLG. Die Mitarbeiter*innen erhielten hierzu eine Kurzschulung und seitdem bearbeiten sie umfassend diese Fälle, die zunehmend komplexer und langwieriger in der Bearbeitung werden.

Dieser Belastung wurde zeitnah mit einer Standardabsenkung (Blitz-Info 04/22) Rechnung getragen, doch ist die Gesamtbelastung nun an eine Grenze gekommen, die eine rechtskonforme Bearbeitung nicht mehr gewährleisten kann.

Nachfolgend wird auf folgende Risiken eingegangen:

- **Die langanhaltende Doppelbelastung (AsylbLG und SGB XII) führt zu erschweren Bedingungen beim Vollzug des SGB XII:**
Die Mitarbeiter*innen sind übermäßig mit dem Vollzug des AsylbLG beschäftigt. Die Bearbeitungszeiten in diesem Bereich haben enorm zugenommen, insbesondere durch häufige Umzüge, das Bearbeiten von Umzugsgenehmigungen einschl. der Kautionszahlungen, das Bearbeiten der Anträge auf Hilfe zur Pflege und der Krankenhilfe sowie auch Anträge auf Einmalzahlungen wie Bekleidungspauschale und Möbelausstattungen.

Dies führt dazu, dass kaum mehr Zeit für die originäre SGB XII-Sachbearbeitung verbleibt. Der SGB XII-Vollzug leidet erheblich darunter.
Das Risiko, dass anstehende Weiterbewilligungen nicht bzw. verspätet bearbeitet und überwiesen werden, hat deutlich zugenommen.
- **Das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze wurde am 27.05.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:**
Zum 01.07.2022 hat der Gesetzgeber einen Sofortzuschlag (20 € mtl.) und eine Einmalzahlung (200 €) eingeführt. Die SGB XII Mitarbeiter*innen müssen in den betroffenen Fällen manuelle Nachprüfungen vornehmen, damit die Einmalzahlung nicht unrechtmäßig überwiesen wird und zudem müssen über beide Leistungen Bescheide erlassen werden.

Die aktuelle Belastung lässt erkennen, dass die manuellen Prüfungen und der Erlass der Bescheide nicht bzw. nur teilweise erfolgen werden.

Das Risiko, dass zu Unrecht Einmalzahlungen (200 €) zur Auszahlung kommen ist deutlich erhöht und führt zu monetären Schäden.

- **Rentenerhöhung zum 01.07.2022:**

Die im automatisierten Datenverfahren eingespielten neuen Rentenbeträge in LISSA ab 01.07.2022 müssen ab Juni 2022 zeitig von den SGB XII-Mitarbeiter*innen geprüft und ggf. berichtet werden.

Diese Prüfung kann nicht gewährleistet werden. Das Risiko, dass Rentenbeträge in LISSA nicht in korrekter Höhe eingegeben sind, ist hoch und wird zu unrechtmäßigen Auszahlungen führen.

- **Weiterbewilligungen im Rahmen des SGB XII erfolgen weiterhin ohne Prüfung:**

Diese Vorgehensweise ist von der Standardänderung (Blitz-Info 04/22) umfasst, führt aber dauerhaft dazu, dass teilweise zu Unrecht Leistungen für einen weiteren Bewilligungsabschnitt ausbezahlt werden.

- **Rückforderungen werden zurückgestellt (Jahresfrist ist zu beachten):**

Diese Vorgehensweise ist ebenfalls von der Standardänderung umfasst, unter der Bedingung, dass die Jahresfrist für die Rückforderung eingehalten wird.

Die Einhaltung der Jahresfrist kann nicht mehr gewährleistet werden. Das Risiko ist hoch, dass anstehende Rückforderungen nicht mehr erfolgen können, weil die Jahresfrist verstrichen ist.

- **Fehlendes Fachwissen im AsylbLG führt zu monetären Schäden:**

Die SGB XII-Mitarbeiter*innen verfügen lediglich über Grundwissen im AsylbLG. Schwierige Fälle können nicht rechtmäßig bearbeitet werden und führen zu Falschentscheidungen in der Leistungsgewährung.

Insbesondere fehlen auch die notwendigen Kenntnisse in den sensiblen Bereichen der Hilfe zur Pflege und der Krankenhilfe, die zu Fehlentscheidungen führen.

Das Risiko, dass zu Unrecht Leistungen im Rahmen des AsylbLG gewährt werden, ist hier sehr hoch.

- **Erstattungsforderungen nach § 104 SGB X im Rahmen des AsylbLG können von den SGB XII-Mitarbeiter*innen nicht beziffert/bearbeitet werden:**

Die Übergangsregelungen im SGB II und SGB XII lassen es zu, dass für die Zeit vom 01.06.2022 - 31.08.2022 Erstattungsanträge gestellt werden können.

Die Mitarbeiter*innen werden noch dem Grunde nach zur Fristwahrung Erstattung beim SGB II, XII anmelden. Eine Bezifferung kann jedoch nicht durch die SGB XII-Sachbearbeitung erfolgen.

Die Mitarbeiter*innen in den SBH waren mit einer solchen Herausforderung bislang noch nicht konfrontiert. Der Vollzug des AsylbLG und des SGB XII aus einer Hand ist eine enorme Belastung. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das derzeitige Verfahren erhebliche Risiken birgt und zu monetären Schäden in beiden Rechtskreisen führt.